



BATTKE GRÜNBERG

vorausdenken. effektiv handeln.

RECHT DIGITAL: UNTERNEHMEN ERFOLG- REICH DIGITALISIEREN

Referierende

Karsten Matthieß, Rechtsanwalt

Dr. Daniel Schöneich, Rechtsanwalt



Software

Kommuni-
kation

Einsatz-
gebiete

Cloudspeicher

KI-Einsatz



Vertragsarten
IT-Sicherheit
Datenschutz
Implementierung

THEMEN DES VORTRAGS

- ▶ Der Weg zu einem guten Vertrag
- ▶ Umsetzung von Digitalisierungsprojekten
- ▶ Probleme im operativen Betrieb

▶ Der Weg zu einem guten Vertrag



DER WEG ZU EINEM GUTEN VERTRAG

Vergaberecht



1. Schwellenwert
(EUR 215.000/EUR 431.000)
2. Vergabeart und
–verfahren
3. Bewertung Angebote
4. Zuschlag

Vertragsrecht



BGB
VOL/B
EVB-IT
AGB?

MITBESTIMMUNG DES BETRIEBSRATS

- ▶ bei der Digitalisierung der Arbeitsprozesse kommen verschiedene Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats zum Tragen, insbesondere
 - ▶ betriebliche Bildung, § 96ff BetrVG; **Initiativrecht** nach § 97 Abs. 2 BetrVG
 - ▶ **Einführung und Anwendung** technischer Einrichtung § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG
 - ▶ § 90 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG: rechtzeitige Unterrichtung über **die Planung** von Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen einschließlich des Einsatzes von KI

Software-Erstellung
(z. B. KI-Anwendung, Produktionssoftware)

SaaS- oder ASP-Verträge
(z. B. CRM oder Microsoft 365)

Erwerb Standardsoftware
(z. B. Photoshop,
Buchhaltungssoftware)



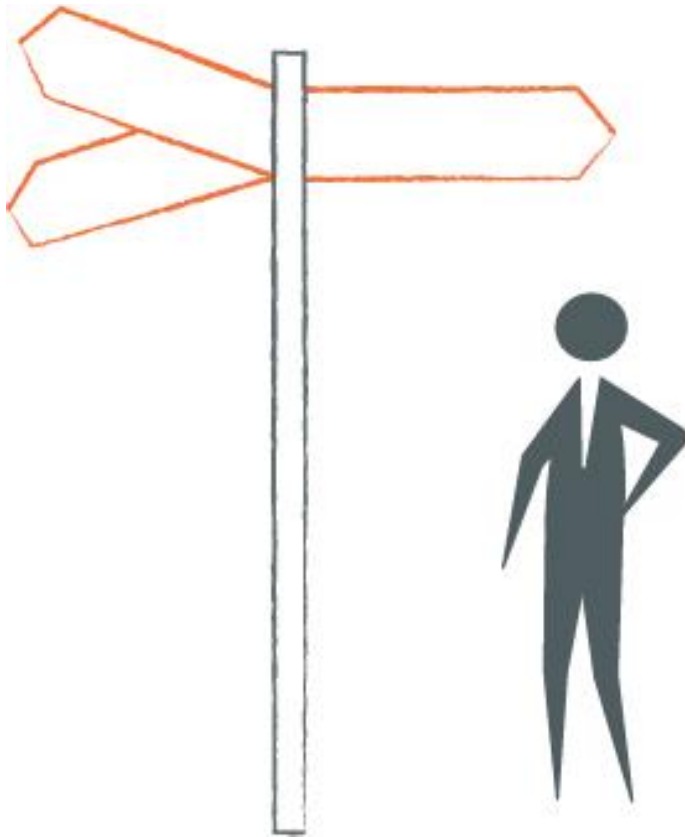
Customizing

Erwerb von Hardware

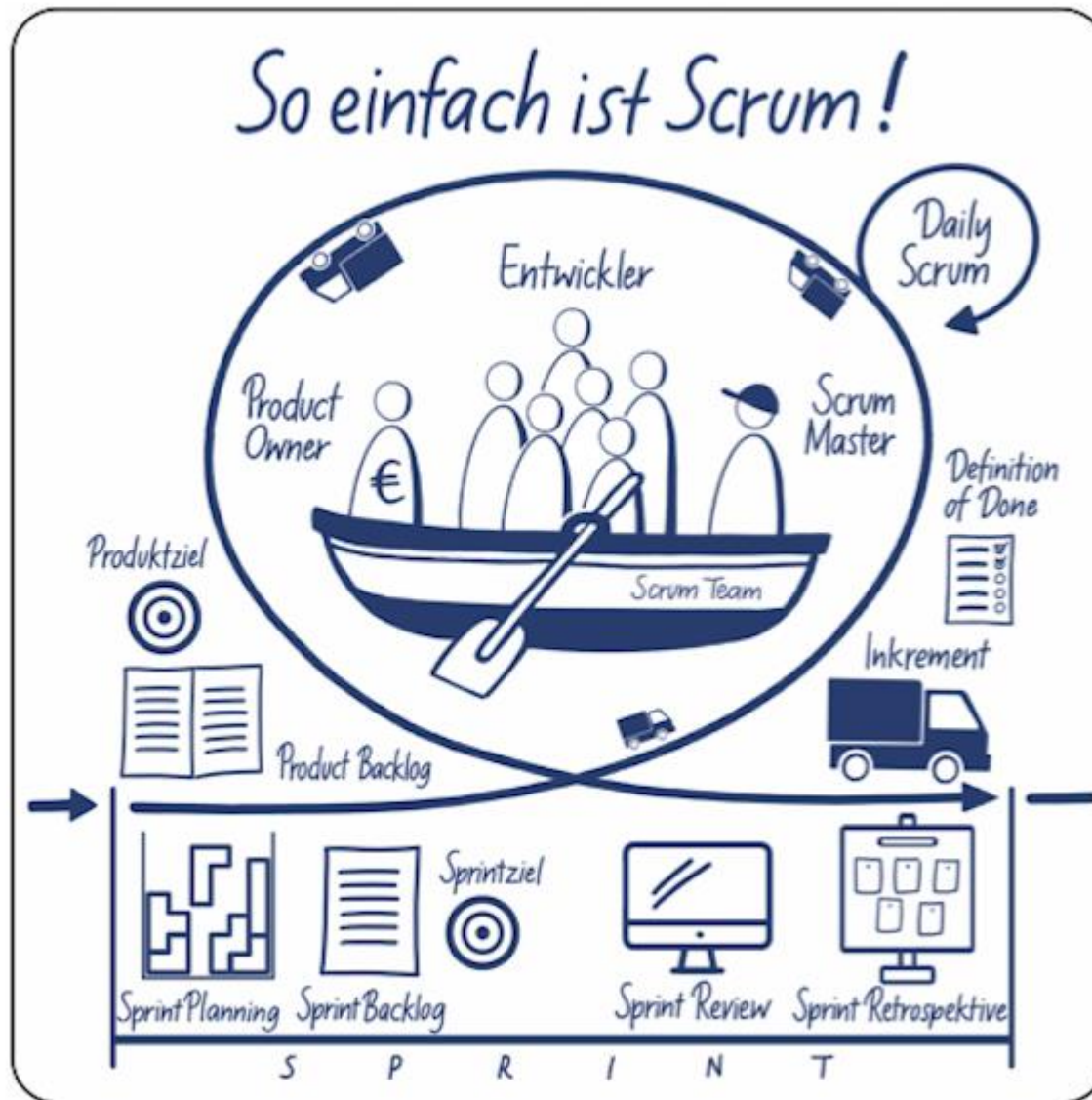
Erstellung von Webseiten
und -plattformen

Systemwartung
und -pflege

DER WEG ZU EINEM GUTEN VERTRAG



- ▶ **Beachte:** Anforderungen an Lastenheft/Leistungsbeschreibung
- ▶ **Problem:** Losaufteilung und Bietergespräche
- ▶ **Unterscheide:** Wasserfallmodell oder agil



<https://www.it-agile.de/agiles-wissen/scrum/was-ist-scrum/>

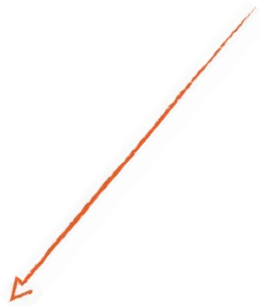
Umsetzung von Digitalisierungsprojekten



UMSETZUNG VON DIGITALISIERUNGSPROJEKTEN

- ▶ Vertragsgegenstand und Leistungen
- ▶ Änderungsmanagement (Formular vs. Ticketsysteme)
- ▶ Nutzungsrechte
- ▶ Laufzeit und Vergütung
- ▶ Verzug und Vertragsstrafe
- ▶ Gewährleistung und Haftung
- ▶ Verfügbarkeiten (Wartungsfenster, Übergabepunkt?)
- ▶ sonstiges

EINSATZ VON CLOUD-LÖSUNGEN



Infrastructure
as a Service
(IaaS)

Platform as a
Service
(PaaS)

Software as a
Service
(SaaS)

Probleme: v. a. Schnittstellen, Migration, Verfügbarkeit, Sicherung

MITBESTIMMUNG DES BETRIEBSRATS

▶ zentrale Mitbestimmungsnorm § 87 Abs. 1 Nr. 6

BetrVG:

- ▶ **Einführung** und **Anwendung** von technischen Einrichtungen, die dazu bestimmt (nach Rspr. geeignet) sind, das **Verhalten** oder die **Leistung** der Arbeitnehmer zu überwachen
- ▶ vergleichbare Mitbestimmung in § 81 Abs. 2 Nr. 12 SächsPersVG und § 40 lit. j) MVG – hier reicht nach Gesetzeswortlaut schon die Eignung zur Überwachung

MITBESTIMMUNG DES BETRIEBSRATS

Leistung: jede Tätigkeit in Erfüllung der Arbeitspflicht

Verhalten: jedes Tun oder Unterlassen im betrieblichen, aber auch außerbetrieblichen Bereich, das für das Arbeitsverhältnis erheblich sein kann (weiter Begriff)

MITBESTIMMUNG DES BETRIEBSRATS

- ▶ Verhaltens- oder leistungserhebliche Daten sind insbesondere
 - ▶ Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit
 - ▶ Verrichtung der Arbeit und erreichte Arbeitsergebnisse
- ▶ Beispiele für technische Überwachungseinrichtungen
 - ▶ Telefonanlagen mit Protokollierung
 - ▶ Dienstplanungssoftware, Personalabrechnungssoftware
 - ▶ EDV zur Dokumentation von Arbeiten
 - ▶ DMS-Systeme und auch aktuelle Word-Versionen
 - ▶ Gruppenkalender im Outlook
 - ▶ Verwendung von Excel zur Erfassung von Anwesenheitszeiten

MITBESTIMMUNG DES BETRIEBSRATS

- ▶ Einführung
 - ▶ Zeitpunkt und Zeitraum (auf Dauer oder Probe)
 - ▶ Zweckbestimmung und Wirkungsweise
 - ▶ Notwendigkeit der Veränderung der Arbeitsabläufe
 - ▶ Einweisung/Schulung der Betroffenen
- ▶ Anwendung
 - ▶ Schnittstellen
 - ▶ Auswertungen
 - ▶ Zugriffsrechte
 - ▶ Verwendungszwecke

MITBESTIMMUNG DES BETRIEBSRATS

- ▶ Rahmenvereinbarung mit Betriebsrat empfehlenswert
 - ▶ Spielregeln für die Einbeziehung in die Planung
 - ▶ Rahmenregelungen zu allen technischen Einrichtungen + Eckpunkte für Betriebsvereinbarungen zu einzelnen Anwendungen
 - ▶ Abgrenzung und Umgang mit externen Zugriffsrechten (Dienstleister) und Updates/Ugrades
 - ▶ generelle Vorgaben zur Datenverarbeitung
 - ▶ Einbeziehung des Betriebsrats in die Verantwortung (Betriebsrat als Teil der verantwortlichen Stelle "Arbeitgeber", § 79a BetrVG)

Probleme im operativen Betrieb



PROBLEME IM OPERATIVEN BETRIEB

► **Problem:** Systemverfügbarkeit und -service

Wartung /
Pflege



- Folgekosten
- Mängelklassen?
- neue Programmstände

SLA



- Verfügbarkeiten
- Antwortzeiten
- Reaktions- & Servicezeiten
- Störungsmeldung

PROBLEME IM OPERATIVEN BETRIEB

Zulässigkeit Datenverarbeitung:
Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

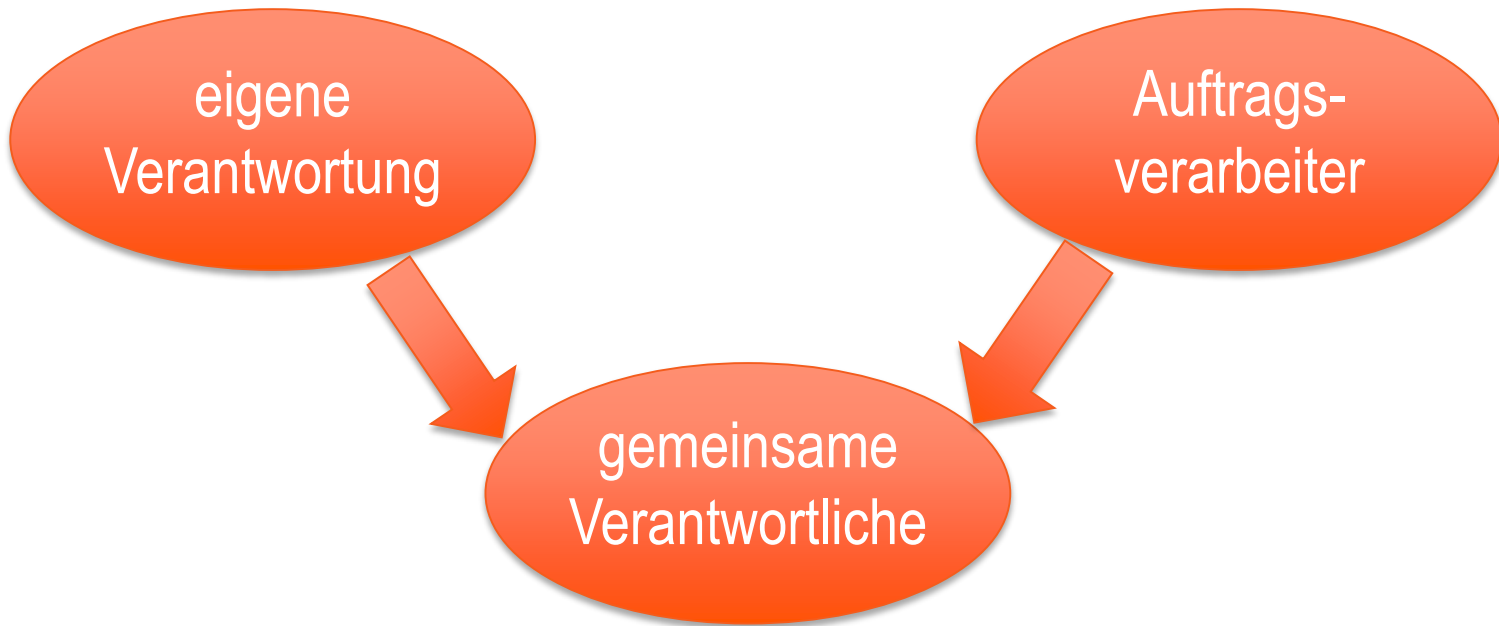
Einwilligung (Art. 7 DS-GVO)

- höchstpersönliche Erklärung
- Transparenzgebot
- Form: kein Schriftformerfordernis, aber Nachweispflicht
- Zeitpunkt und Geltungsdauer
- Widerrufshinweis nötig

Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit b) ff. DS-GVO

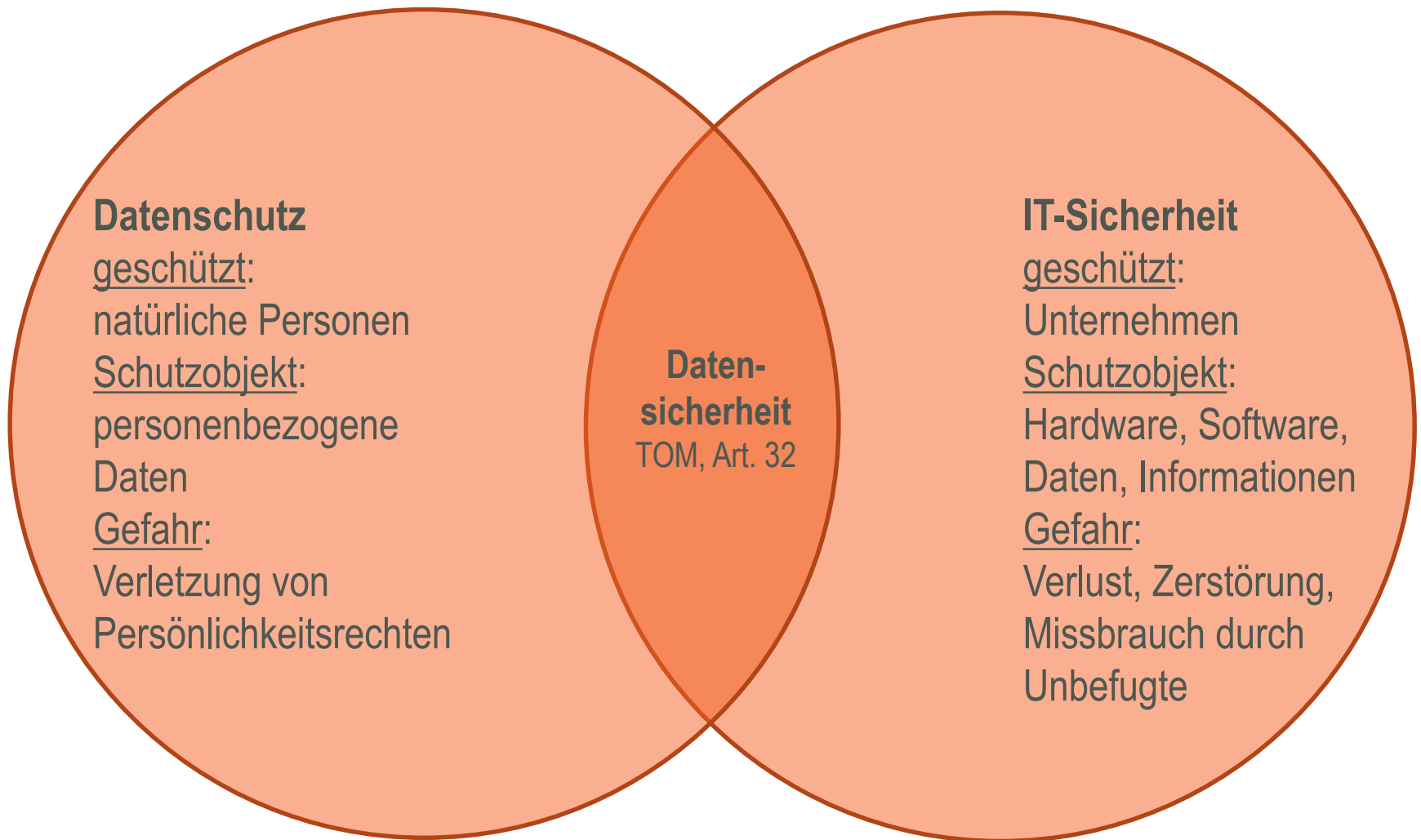
- Erfüllung eines Vertrages oder Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen,
- Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung,
- Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich (sog. Generalklausel für Interessenabwägung)
- etc.

PROBLEME IM OPERATIVEN BETRIEB



§ 26 und § 28 DS-GVO

PROBLEME IM OPERATIVEN BETRIEB



PROBLEME IM OPERATIVEN BETRIEB

Beachte: Datensicherheitskonzept etablieren

Vertraulichkeit	Integrität	Verfügbarkeit	Belastbarkeit	Wiederherstellbarkeit
Schutz vor unbefugter Kenntnisnahme der Daten	Gewährleistung der Echtheit, Vollständigkeit, Zurechenbarkeit	zeitgerechte Bereitstellung von Daten, ordnungsgem. VA	Stabilität gegenüber Ausfällen oder Angriffen	schnelle Wiederherstellung Betriebsbereitschaft nach Ausfall

PROBLEME IM OPERATIVEN BETRIEB

Achtung im Hinblick auf Mobile Arbeit

- ▶ Arbeitgeber muss zwingend benötigte Arbeitsmittel stellen oder Kompensation vorsehen, wenn Arbeitnehmer diese stellt
- ▶ solange Mitarbeiter Eigeninteresse an mobiler Arbeit haben und einen Arbeitsplatz im Betrieb, kann eine Kostentragung durch den Arbeitnehmer vorgesehen werden
- ▶ besteht kein betrieblicher Arbeitsplatz mehr, muss Arbeitgeber im Grundsatz Kosten für Arbeitsmittel und Aufwendungen tragen, insbesondere Nutzung Wohnraum (BAG für Außendienstmitarbeiter), Reisen in den Betrieb, Arbeitsmittel (BAG im Hinblick auf Handy und Fahrrad bei Fahrradkurier)



BATTKE GRÜNBERG

vorausdenken. effektiv handeln.

KOMMUNIKATION PFLEGEN

Battke Grünberg

T: + 49 351 563 90 0

Rechtsanwälte PartGmbH

F: + 49 351 563 90 99

Kleine Brüdergasse 3-5

E: info@battke-gruenberg.de

01067 Dresden

W: www.battke-gruenberg.de

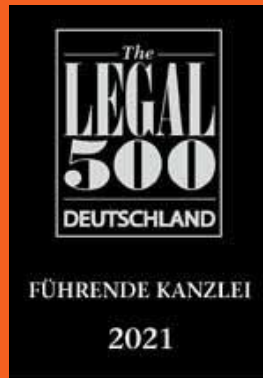




BATTKE GRÜNBERG

vorausdenken. effektiv handeln.

Wir sind ausgezeichnet!





BATTKE GRÜNBERG

vorausdenken. effektiv handeln.

Folgen sie uns auch gerne auf
LinkedIn und Twitter!

